



Amtsblatt

Nr. 21/2009

06. August 2009

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Widmung von Gemeindestraßen	237

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße/ Gemeindeplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Steinstraße

Gemarkung Altlünen, Flur 12, Flurstücke 70 tlw., 1043, 1058 und 1119
Gemarkung Altlünen, Flur 13, Flurstücke 263 tlw. und 378

Die Widmung erfolgt für den öffentlichen Verkehr.

Am Vogelsberg

Gemarkung Altlünen, Flur 11, Flurstücke 1289, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 17, 18, 22, 27, 35, 1129, 289 und 1121
Gemarkung Altlünen, Flur 13, Flurstücke 18 tlw. und 380

Die Widmung erfolgt für den öffentlichen Verkehr.

Im Heitfeld

Gemarkung Brambauer, Flur 10, Flurstücke 606, 611 und 641

Die Widmung erfolgt für den öffentlichen Verkehr.

Pierbusch

Gemarkung Brambauer, Flur 1, Flurstück 1189

Die Widmung erfolgt für den öffentlichen Verkehr.

Karl-Marsiske-Straße

Gemarkung Brambauer, Flur 10, Flurstücke 594 und 600

Die Widmung erfolgt für den öffentlichen Verkehr.

Pfarrer-Kock-Weg

Gemarkung Brambauer, Flur 5, Flurstücke 1192 und 1198
Gemarkung Brambauer, Flur 13, Flurstück 10 tlw. und 483

Die Widmung erfolgt für den öffentlichen Verkehr.

Die Widmung bezieht sich auf die jeweils im Lageplan markierten Flächen. Der Lageplan der jeweiligen Straße ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lünen in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Lünen, den 9. Juli 2009

Der Bürgermeister
In Vertretung



Müller-Baß
Beigeordneter









